



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Kreisverband Celle

Satzung des Kreisverbandes

Beschlossen am 30. September 2026

Konsolidierte Fassung unter Einarbeitung aller auf der Kreismitgliederversammlung am 30. September 2026 beschlossenen Änderungen.

Veröffentlicht am 01. Oktober 2026.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Zusammensetzung	3
§ 2 Mitgliedschaft.....	3
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5 Mitgliederversammlung.....	5
§ 6 Beschlussfassung	7
§ 7 Wahlen.....	7
§ 8 Vorstand	8
§ 9 Teilhabe von Frauen (Frauenstatut) und Kinderbetreuung	9
§ 10 Rechnungsprüfer*innen	11
§ 11 Beitrags- und Kassenordnung	11
§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen	12

§ 1 Name, Sitz und Zusammensetzung

§ 1 (1) Der Kreisverband führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Celle“. Die Kurzbezeichnung lautet „GRÜNE KV Celle“.

§ 1 (2) Der Tätigkeitsbereich ist das Gebiet des Landkreises Celle.

§ 1 (3) Der Kreisverband wird von den in seinem Tätigkeitsgebiet mit ihrem Wohnsitz ansässigen Mitgliedern gebildet. Bei mehreren Wohnsitzen kann ein Mitglied zwischen den Gebietsverbänden der Wohnsitze wählen.

§ 2 Mitgliedschaft

§ 2 (1) Mitglied kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist und sich zu den Grundsätzen und zum Programm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt. In der Bundesrepublik Deutschland lebende Ausländer*innen und Staatenlose können Mitglied werden. Die Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist unvereinbar mit einer gleichzeitigen Mitgliedschaft, Tätigkeit oder Kandidatur in anderen Parteien sowie in konkurrierenden Wählervereinigungen oder konkurrierenden Fraktionen bzw. Gruppen.

§ 2 (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort zuständigen Gebietsverbandes der jeweils untersten Ebene. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 2 (3) Gegen eine Ablehnung kann der*die Abgelehnte Einspruch bei der zuständigen Mitgliederversammlung einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 2 (4) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem Gebietsverband des Wohnortes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und geht bei deren Wechsel auf den neuen Gebietsverband über. Bei mehreren Wohnsitzen

besteht ein Wahlrecht des Mitglieds zwischen den jeweils zuständigen Gebietsverbänden. Auf begründeten Antrag des Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Über solche Ausnahmen entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 3 (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung des Landesverbandes, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.

§ 3 (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort zuständigen Gebietsverbandes der jeweils untersten Ebene zu erklären.

§ 3 (3) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit keinen Beitrag, gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge ist in der zweiten Mahnung ausdrücklich hinzuweisen. Das Mahnverfahren wird vom Vorstand des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Gebietsverbandes der jeweils untersten Ebene durchgeführt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen von Gesetz und Satzung an der politischen Willensbildung der Partei teilzunehmen. Dies umfasst insbesondere das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der Partei, die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen höherer Gebietsverbände, die Mitwirkung an Aussprachen und Abstimmungen sowie das Stellen von Anträgen. Jedes Mitglied hat darüber hinaus das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren. Die Bildung solcher

Gruppen dient der innerparteilichen politischen Meinungsbildung. Sie sind nicht berechtigt, selbständig öffentliche Erklärungen für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzugeben. Über die Gründung und Zielsetzung solcher Gruppen sind die Mitglieder zu informieren.

§ 4 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre im Programm festgelegten Ziele einzusetzen, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Mitgliederversammlung

§ 5 (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Kreisverbandes. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Sie ist auf Beschluss des Kreisvorstandes, der Kreismitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 (2) Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von vierzehn Tagen vom Vorstand einzuberufen. Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt in der Regel digital; auf Wunsch eines Mitglieds kann sie schriftlich per Post zugestellt werden. Weitere Einzelheiten zur Form der Einladung, zur Veröffentlichung der Tagesordnung sowie zur Einreichung und Behandlung von Anträgen regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 5 (3) Die Ladungsfrist kann aus zwingenden, mit der Einladung bekannt zu gebenden Gründen verkürzt werden.

§ 5 (4) Mitgliederversammlungen können als Präsenz-, digitale oder hybride Versammlungen durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Bei digitalen oder hybriden Formaten muss sichergestellt sein, dass die Mitglieder ihre Rede-, Antrags- und Stimmrechte in gleicher Weise wie in Präsenz ausüben können. Digitale oder hybride Versammlungen sind ausgeschlossen bei Aufstellungsversammlungen zu kommunalen Listen, bei der Aufstellung von Direktkandidat*innen sowie bei Delegiertenwahlen zu Aufstellungsversammlungen. Eine Durchführung im Wege der elektronischen Kommunikation ist nur zulässig, wenn die Sicherheit der Sitzung gewährleistet ist und insbesondere der Schutz personenbezogener Daten nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sichergestellt wird.

§ 5 (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist am Anfang der Mitgliederversammlung festzustellen. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, solange sie nicht bezweifelt wird. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine innerhalb von acht Wochen erneut einberufene Mitgliederversammlung in denselben Tagesordnungspunkten in jedem Fall beschlussfähig.

§ 5 (6) An der Mitgliederversammlung können Nichtmitglieder teilnehmen. Auf Antrag können Nichtmitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 5 (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens einem Mitglied des Vorstandes in Textform zu unterzeichnen ist. Der Kreisvorstand stellt das Protokoll über einen allen Mitgliedern bekannten und zugänglichen digitalen Ablageort innerhalb von vier Wochen zur Verfügung. Geht innerhalb von vier Wochen nach Bereitstellung kein schriftlicher Einwand beim Vorstand ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Über Einwände zum Protokoll entscheidet der Vorstand abschließend. Die Mitglieder sind über diese Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 5 (8) Satzungsänderungen sind mit der Einladung anzukündigen. Sie können nicht auf einer Mitgliederversammlung mit verkürzter Ladungsfrist beschlossen werden.

§ 6 Beschlussfassung

§ 6 (1) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes.

§ 6 (2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine geheime Abstimmung wird auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder durchgeführt.

§ 7 Wahlen

§ 7 (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Kommt im ersten Wahlgang keine solche Mehrheit zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt. Für den zweiten Wahlgang werden nur Kandidat*innen zugelassen, die im ersten Wahlgang mindestens 10 % der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens jedoch 25 % der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch die Stichwahl ohne Ergebnis, entscheidet das Los.

§ 7 (2) Die Bewerber*innen auf Wahlvorschlägen des Kreisverbandes und ihre Reihenfolge müssen von den im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern des Kreisverbandes in geheimer Abstimmung bestimmt werden. Hinsichtlich der Einzelheiten der Durchführung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten. Wahlvorschläge sind von drei Mitgliedern des Kreisvorstandes zu unterschreiben. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes.

§ 8 Vorstand

§ 8 (1) Voraussetzung für die Wahl in den Kreisvorstand ist die Mitgliedschaft im Kreisverband Celle. Der Vorstand besteht aus zwei Kreisvorsitzenden, einer*einem Kassierer*in sowie bis zu sechs Beisitzer*innen. Alle Mitglieder des Vorstandes besitzen Stimmrecht. Höchstens vier Mitglieder des Kreisvorstandes dürfen demselben Ortsverband angehören.

§ 8 (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung direkt in ihre Funktion gewählt.

§ 8 (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Alle Vorstandsmitglieder werden zum selben Zeitpunkt gewählt. Ist eine Nachwahl notwendig, verkürzt sich die Amtszeit bis zum nächsten regulären Wahltermin des Gesamtvorstandes. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 (4) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Kreisverband oder einem der Ortsverbände stehen.

§ 8 (5) Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit abwählbar. Eine Abwahl ist nur in Verbindung mit einer Neuwahl zulässig. Der Antrag ist mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 8 (6) Der Vorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er vertritt den Kreisverband nach außen. Hierzu gibt sich der Kreisvorstand eine Geschäftsordnung.

§ 8 (7) Soweit Arbeitsverhältnisse begründet werden, obliegt ihm die Ausübung der Arbeitgeberfunktionen.

§ 8 (8) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

§ 8 (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 8 (10) Der Rücktritt von Mitgliedern des Kreisvorstandes ist jederzeit möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären und wird mit Zugang wirksam, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben wird. Der Vorstand informiert die Mitglieder ohne schuldhaftes Zögern über den Rücktritt. Auf der nächsten regulären Mitgliederversammlung erfolgt die Nachwahl für die vakante Position.

§ 9 Teilhabe von Frauen (Frauenstatut) und Kinderbetreuung

§ 9 (1) Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein zentrales Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist ein wesentliches Instrument zur Umsetzung dieses Ziels. Als Frauen gelten alle Personen, die sich selbst als Frauen definieren. Ebenso ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel der Partei; trans*, inter und nicht-binäre Menschen sollen in allen Gremien und Versammlungen gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Strukturen des Kreisverbandes sind so zu gestalten, dass sie inklusiv wirken und Diskriminierung vermeiden.

§ 9 (2) Wahllisten zu Kommunalwahlen sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und anderen Bewerber*innen zu besetzen; Frauen stehen die ungeraden Plätze zu. Frauen können auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind zulässig. Bleibt ein Frauenplatz mangels Kandidatur unbesetzt, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Bei mehreren Wahlbereichen ist die Mindestquotierung auf den aussichtsreichen Plätzen sicherzustellen; Maßstab hierfür ist das Ergebnis der letzten Kommunalwahl. Die Frauen der Wahlversammlung haben hierzu ein Vetorecht nach Absatz 6.

§ 9 (3) Alle Gremien des Kreisverbandes sowie die vom Kreisverband zu besetzenden Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Ist nur eine Person zu entsenden, wird die Mindestquotierung durch eine abwechselnde Entsendung von Frauen und Männern gewährleistet, sofern die Bundessatzung kein abweichendes Verfahren vorsieht. Bleibt ein Frauenplatz mangels Kandidatur unbesetzt, entscheidet die Mitgliederversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Versammlung haben hierzu ein Vetorecht nach Absatz 6. Bei der Wahl der Delegierten für Landesdelegiertenkonferenzen ist der Grundsatz der Parität zu beachten. Die Wahlverfahren sind so auszugestalten, dass getrennt nach Frauenplätzen und offenen Plätzen gewählt wird.

§ 9 (4) Der Kreisverband wirkt im Zusammenwirken mit anderen betroffenen Kreisverbänden darauf hin, dass in überörtlichen politischen Gremien die Mindestquotierung der grünen Vertreter*innen erfüllt wird.

§ 9 (5) Die Versammlungsleitung wird mindestens zur Hälfte von Frauen übernommen. Zur Sicherstellung der gleichberechtigten Beteiligung werden getrennte Redelisten geführt: Frauen und offene Redeliste. Mindestens jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten. Ist die Redeliste der Frauen erstmalig erschöpft, entscheiden die Anwesenden über die Fortführung der Debatte.

§ 9 (6) Auf Antrag von mindestens einer stimmberechtigten Frau wird vor einer regulären Abstimmung ein Frauenvotum durchgeführt. In Gremien genügt der Antrag einer stimmberechtigten Frau. Die Mehrheit der Frauen der Versammlung oder des jeweiligen Gremiums besitzt ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten Versammlung erneut eingebracht oder von der Versammlung mehrheitlich an den Vorstand überwiesen werden. Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage einmal ausgeübt werden.

§ 9 (7) Menschen mit Kindern, die im Kreisverband ein Amt wahrnehmen, können auf Antrag im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltstitels

eine Unterstützung für Kinderbetreuung erhalten. Das Verfahren legt der Kreisvorstand fest.

§ 9 (8) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird als Arbeitgeberin die Gleichstellung von Männern und Frauen sicherstellen. Bei der Besetzung bezahlter Stellen im Kreisverband ist sicherzustellen, dass mindestens die Hälfte der Stellen an Frauen vergeben wird.

§ 10 Rechnungsprüfer*innen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen für eine Amtszeit von zwei Jahren. Rechnungsprüfer*innen müssen Mitglied der Gliederung sein und dürfen kein Vorstandsamt auf derselben Ebene bekleiden. Sie dürfen zudem nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Kreisverband oder einem der Ortsverbände stehen.

§ 11 Beitrags- und Kassenordnung

Der Kreisverband und die Ortsverbände besitzen Finanz- und Personalautonomie. Die Regelungen zu Finanzangelegenheiten ergeben sich aus der Beitrags- und Kassenordnung. Die Beitrags- und Kassenordnung ist Bestandteil dieser Satzung; ihre Änderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kreismitgliederversammlung.

§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

§ 12 (2) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält, ist die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen sinngemäß anzuwenden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Durchführung von Urabstimmungen, die Schiedsordnung sowie die Beitrags- und Kassenordnung.

Veröffentlicht am 01. Oktober 2026.

Für den Kreisvorstand



BERND ZOBEL

Vorsitzender des Kreisvorstands



JENS POLSTER

Mitglied des Kreisvorstands